

Satzung des Vereins

ETHNOLOGIE IN SCHULE UND ERWACHSENENBILDUNG (ESE) e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen 'Ethnologie in Schule und Erwachsenenbildung' (ESE) e.V.
2. Sitz des Vereins ist Münster.
3. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 3487 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Die Arbeit des Vereins dient dem Ziel der Vermittlung völkerkundlicher Themen und der Völkerverständigung. Insbesondere ist Zweck und Aufgabe des Vereins
 - a) die Vermittlung von Interkultureller Kompetenz durch ethnologische Themen als Voraussetzung für ein besseres Verständnis und damit toleranteres Verhalten anderen ethnischen Gruppen gegenüber in und außerhalb unserer eigenen Gesellschaft,
 - b) die Vermittlung ethnologischer Themen,
 - c) die Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen und gleichgesinnten Gruppen und Initiativen in ethnologischen Fragen.
2. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere, indem er
 - a) eine didaktische Arbeitsstelle einrichtet und unterhält,
 - b) Veranstaltungen anbietet und sich an solchen anderer Träger beteiligt,

- c) Referenten und Arbeitsstellen aus anderen Bereichen die Möglichkeit der aktiven Teilnahme an eigenen Veranstaltungen bietet,
 - d) Ämtern und Stellen, die ethnologische Daten benötigen, seine Mitarbeit anbietet,
 - e) schriftliche und andere Medien erarbeitet, aufbereitet und veröffentlicht,
 - f) wissenschaftliches Material zur Verfügung hält.
3. Der Verein will keinen Gewinn erzielen, er ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

§ 3 Finanzierung und Vereinsvermögen

1. Die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Verein aus
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden
 - sonstigen Einnahmen
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nur den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke und Aufgaben kann der Verein Rücklagen bilden.

§ 4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
4. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie soll in der ersten Jahreshälfte stattfinden.
2. Die Einberufung erfolgt in der Regel unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung der Mitglieder und unter Mitteilung der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können frühestens innerhalb einer Frist von drei Tagen einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen

werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wählt zu Beginn einer Sitzung eine/n Versammlungsleiter/in.
6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beiträge sind zu Beginn jedes Geschäftsjahres fällig.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen.
2. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
5. Dem Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach Ende eines Geschäftsjahres Entlastung erteilt.
6. Die Haftung des Vorstands wird in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
8. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, die/der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Diese/r kann nach § 30 BGB ins Vereinsregister eingetragen werden.
9. Der Vorstand ist berechtigt, auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung, Mitglieder aus Vorständen anderer Institutionen als sogenannte beratende Vorstandsmitglieder hinzuzuziehen, sofern dies etwa für die Zusammenarbeit mit diesen Institutionen förderlich ist. Diese beratenden Vorstandsmitglieder sind nicht im Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind also weder vertretungs- noch stimmberechtigt, ihre Haftung ist ausgeschlossen.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und sonstiger Vereinsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes obliegt dem Vorstand die Abwicklung der Vereinsgeschäfte.
2. Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen wird für gemeinnützige Aufgaben zur Verfügung gestellt.
3. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das verbleibende Vereinsvermögen der „Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV)“ in Göttingen zugeleitet werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Münster, 29. Juni 2013